

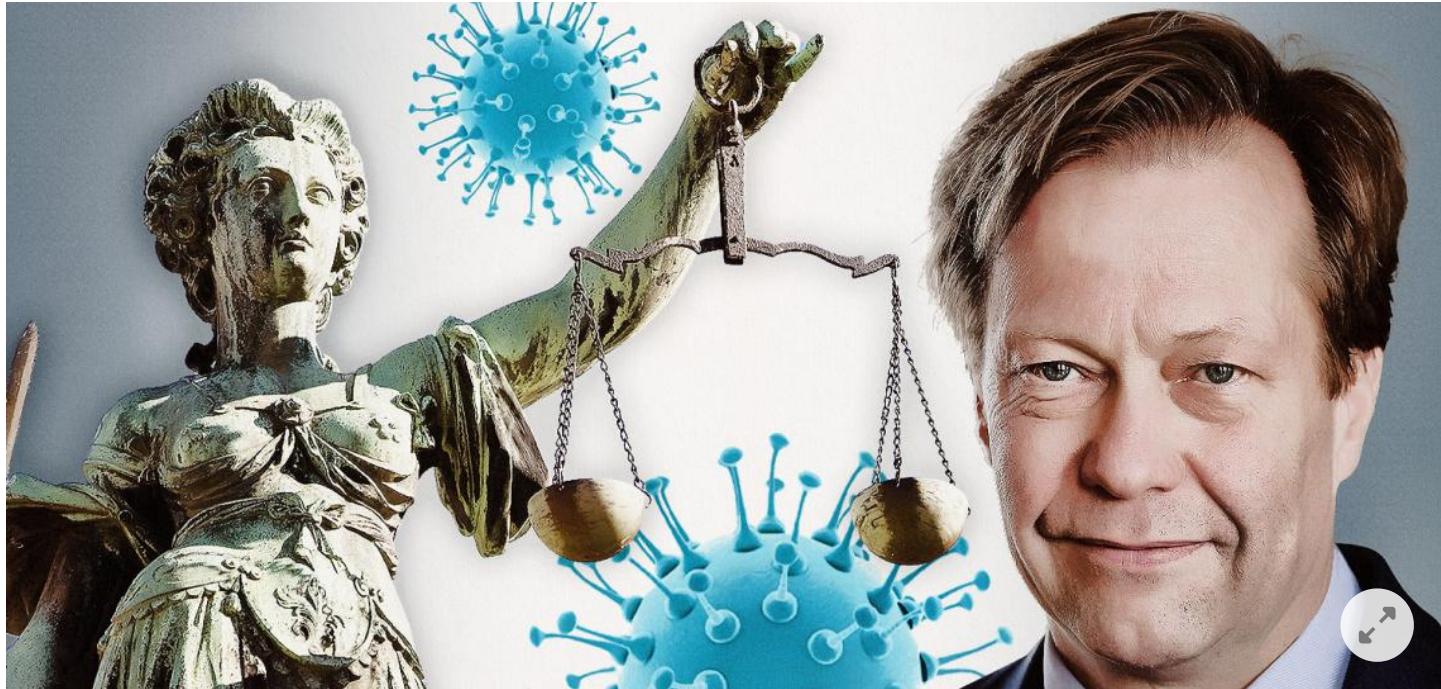
„Vorrangig diskutieren, ob es überhaupt noch Infektionsschutz-Maßnahmen braucht“

Stand: 31.08.2022 | Lesedauer: 6 Minuten



Von **Kaja Klapsa**

Redakteurin Innenpolitik



Quelle: Hans-Peter Merten/Xia Yang/Getty Images; Martin U. K. Lengemann/WELT; Montage: Infografik WELT

Bundesverwaltungsrichter Robert Seegmüller sieht „deutliche Schwächen“ im neuen Infektionsschutzgesetz. Es sei denkbar, Corona-Maßnahmen ohne Nachfolgeregelung auslaufen zu lassen. Im Umgang der Gerichte mit der Pandemie stellt er ein grundsätzliches Problem fest.

Robert Seegmüller ist Richter am Bundesverwaltungsgericht und wurde im Bundestag Anfang der Woche als Sachverständiger zum neuen Infektionsschutzgesetz ([/politik/deutschland/article240652111/Infektionsschutzgesetz-FFP2-Maskenpflicht-in-Fernzuegen-Kabinett-beschliesst-schaerfere-Corona-Regeln.html](https://www.welt.de/politik/deutschland/article240652111/Infektionsschutzgesetz-FFP2-Maskenpflicht-in-Fernzuegen-Kabinett-beschliesst-schaerfere-Corona-Regeln.html)) angehört. Der 53-Jährige ist Vorsitzender des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen sowie CDU-Mitglied.

WELT: Herr Seegmüller, halten Sie das geplante Infektionsschutzgesetz für verfassungsrechtlich sauber?

Robert Seegmüller: Es genügt überwiegend den verfassungsrechtlichen Anforderungen. An mehreren Stellen weist das Gesetz allerdings deutliche Schwächen auf. Ein zentrales Problem ist etwa, dass unklar bleibt, welche Gefahr der Gesetzgeber mit der bundesweiten FFP2-Maskenpflicht im

[Luftverkehr \(/politik/deutschland/plus240636533/Maskenpflicht-Wird-bei-Regierungsfluegen-mit-zweierlei-Mass-gemessen.html\)](#) und im öffentlichen Personenfernverkehr eigentlich abwehren will.

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich nicht eindeutig, ob nur eine Belastung oder eine Überlastung des Gesundheitswesens verhindert werden soll. Dabei ist dieser Unterschied zentral, um zu beurteilen, ob etwa eine bundesweite FFP2-Maskenpflicht im Fernverkehr und Flugzeug verhältnismäßig ist.

WELT: Wann wäre denn die Maskenpflicht Ihrer Ansicht nach verhältnismäßig?

Seegmüller: Wenn tatsächlich eine Überlastung des Gesundheitssystems droht. Dann wäre eine Maskenpflicht im Fernverkehr und in Flugzeugen unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Menschen, die behandlungsbedürftig sind und die dann möglicherweise nicht mehr adäquat behandelt werden können, ohne Weiteres zu rechtfertigen. Allerdings habe ich bisher aus der Wissenschaft nicht vernehmen können, dass tatsächlich mit solch einer Überlastung gerechnet wird.

Wenn hingegen nur eine erhöhte Belastung des Gesundheitssystems verhindert werden soll, wäre eine Maskenpflicht verfassungsrechtlich zweifelhaft. Es ist zwar ein legitimes Ziel, die Arbeitslast der Beschäftigten im Gesundheitswesen zu senken. Gleichzeitig ist eine FFP2-Maskenpflicht für 82 Millionen Bürger ein erheblicher Eingriff in deren allgemeines Persönlichkeitsrecht.

WELT: Viele Bundesländer kritisieren, dass ihnen der Bund keine klaren Grenzwerte vorgibt, ab wann Maßnahmen verhängt werden sollen. Halten Sie diese Kritik für angemessen?

Seegmüller: Ich rate davon ab, Grenzwerte in das Gesetz zu schreiben. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass wir es mit Werten wie der 50er-Inzidenz nicht geschafft haben, eine Gefahr der Überlastung des Gesundheitswesens (/politik/deutschland/plus240561549/Corona-Plaene-Untaetigkeit-bei-Pflegepersonalnot.html) realitätsgerecht abzubilden. Allerdings halte ich es für problematisch, dass der Gesetzentwurf die Begriffe ‚Gesundheitswesen‘ und ‚kritische Infrastruktur‘ nicht näher konkretisiert.

Offen bleibt zum Beispiel, ob zum Gesundheitswesen nur die Krankenhäuser gehören oder etwa auch ambulante Arztpraxen, Reha-Einrichtungen und Apotheken, und was eigentlich genau zur sonstigen kritischen Infrastruktur zählen soll. Das muss handwerklich noch besser werden.

Hinzu kommt, dass der Gesetzentwurf nicht näher beschreibt, wann die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens oder anderer kritischer Infrastrukturen nicht mehr gegeben ist. Der Gesetzgeber

muss hier den erforderlichen Grad der Funktionseinschränkung näher beschreiben und auch sagen, ob er eine regionale oder eine bundesweite Betrachtung wünscht.

WELT: Bestandteil des Infektionsschutzgesetzes ist auch die bis Ende des Jahres befristete einrichtungsbezogene Impfpflicht, die im April vom Bundesverfassungsgericht gebilligt wurde. Wäre eine Verlängerung rechtlich einwandfrei?

Seegmüller: Dafür spricht zunächst, dass das Bundesverfassungsgericht die Impfpflicht bereits gebilligt hat. Damit scheint das Thema aber nur vordergründig erledigt. Denn mit dem neuen Infektionsschutzgesetz ändert sich die Rechtslage, in die die einrichtungsbezogene Impfpflicht ([/politik/deutschland/plus240115191/Impfpflicht-fuer-Pfleger-Verkorkstes-Gesetz-das-nicht-mal-Namen-Papiertiger-verdient.html](https://www.welt.de/politik/deutschland/plus240115191/Impfpflicht-fuer-Pfleger-Verkorkstes-Gesetz-das-nicht-mal-Namen-Papiertiger-verdient.html)) eingebettet ist.

Krankenhäuser und Pflegeheime sollen nun durch eine bundesweit verschärzte Test- und Maskenpflicht auch bei Beschäftigten stärker als bisher geschützt werden. In dieses neue Schutzkonzept muss sich die einrichtungsbezogene Impfpflicht verfassungsrechtlich stimmig einfügen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit die Impfung noch zusätzlichen Nutzen bringt. Inzwischen wissen wir, dass sie nur sehr kurze Zeit davor schützt, sich anzustecken und andere zu infizieren. Ihr wesentlicher Nutzen liegt im dauerhaften Schutz des Geimpften vor schweren Verläufen. Trotzdem sollen die Mitarbeiter dreimal geimpft werden.

Hinzu kommt, dass nach den mir bekannten Informationen bisher offenbar kaum ungeimpfte Mitarbeiter tatsächlich vom Dienst suspendiert worden sind, die Regelung also mit einem erheblichen Vollzugsdefizit behaftet ist. Ich halte die Verlängerung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht daher für verfassungsrechtlich problematisch.

WELT: Lassen Sie uns abseits der aktuell geplanten Maßnahmen auf die vergangenen zweieinhalb Jahre schauen. Wie bewerten Sie die Corona-Rechtsprechung seit Pandemie-Beginn?

Seegmüller: Ich kann und möchte keinesfalls einzelne Entscheidungen bewerten. Die Kollegen und Kolleginnen an den Gerichten haben die Verfahren mit hohem Einsatz unter zum Teil widrigen Bedingungen mit großer Professionalität bearbeitet. Zur Wahrheit gehört aber auch, dass die inhaltliche Prüfung der Corona-Maßnahmen am Maßstab des Infektionsschutzgesetzes und der Verfassung vielfach zu kurz gekommen ist.

Solch eine Prüfung findet grundsätzlich erst im Hauptsacheverfahren statt. Dieses dauert in der Regel aufgrund der einzuräumenden Äußerungsfristen, mündlicher Verhandlungen und so weiter mindestens ein Jahr. Die meisten Corona-Maßnahmen waren aber nur für ein paar Monate gültig. Viele der Hauptsacheverfahren haben sich daher erledigt, bevor sie in der Sache entschieden werden konnten.

Und die Eilanträge, die noch während der Gültigkeit der Corona-Maßnahmen entschieden werden konnten, wurden in der Regel aufgrund einer Abwägung der betroffenen Rechtsgüter – sehr verkürzt formuliert: Leben gegen Freiheit – abgewiesen.

WELT: Welche Konsequenzen hatte das?

Seegmüller: Viele Rechtsschutzsuchende haben sich nach Außerkrafttreten der angegriffenen Corona-Maßnahme entschieden, das Hauptsacheverfahren nicht fortzuführen. Und diejenigen, die es weiter versuchen wollten, mussten dem Gericht ein Interesse an einer Fortführung des Prozesses, zum Beispiel eine Wiederholungsgefahr, darlegen, was in diesen Verfahren nicht einfach ist, weil die infektionsschutzrechtlich relevante Lage sich ständig ändert. Zahlreiche Oberverwaltungsgerichte sehen daher ein solches Interesse häufig nicht als gegeben an.

WELT: Ist das nicht ein Problem für den Rechtsstaat, wenn Klagen gegen Corona-Maßnahmen kaum endgültig beschieden werden?

Seegmüller: Absolut. Es wäre besser, wenn wir mehr Entscheidungen in der Hauptsache hätten und Verfahren auch häufiger bis zum Bundesverwaltungsgericht geführt würden. Dann hätten wir mehr bundeseinheitliche rechtliche Maßstäbe, an denen sich die Infektionsschutzbehörden orientieren können.

WELT: Haben Sie einen Lösungsvorschlag?

Seegmüller: Die Prüfung im Eilverfahren könnte dem Hauptsacheverfahren stärker angenähert werden. Das wäre auch relativ einfach umzusetzen. Gleich zu Beginn des Verfahrens sollte der Verordnungsgeber, etwa die Landesregierung, dem Gericht die Grundlage seiner Gefahrenprognose innerhalb kurzer Zeit mitteilen. Darin stünde dann zum Beispiel, wie hoch die Bettenauslastung ist, oder die Zahl der Neuinfektionen.

Das Oberverwaltungsgericht würde sich dann die Unterlagen anschauen und ohne weitere eigene Ermittlung ausschließlich auf deren Grundlage prüfen, ob die dort aufgeführten Argumente als Begründung für die Corona-Maßnahmen ausreichen. So könnten die Bürger besser vor überzogenen Maßnahmen geschützt werden.

Am besten wäre es aber, wenn wir gar nicht mehr so viel darüber diskutieren würden, welche Infektionsschutz-Maßnahmen erlassen werden sollen, sondern vorrangig zunächst einmal darüber, ob es überhaupt noch welche braucht. Denkbar wäre es etwa, die Ermächtigungen zu Corona-Maßnahmen im Infektionsschutzgesetz Ende September einfach ohne Nachfolgeregelung auslaufen zu lassen.

Denn – das wissen wir schon von dem französischen Staatsrechtler und Philosophen Montesquieu – wenn es keine Notwendigkeit gibt, ein Gesetz zu machen, gibt es eine Notwendigkeit, kein Gesetz zu machen.

„Kick-off Politik“ ist der tägliche Nachrichtenpodcast von WELT. Das wichtigste Thema analysiert von WELT-Redakteuren und die Termine des Tages. Abonnieren Sie den Podcast unter anderem bei Spotify (<https://open.spotify.com/show/5YJ9twWCs7n3TWY1v9qCND>), Apple Podcasts (<https://podcasts.apple.com/de/podcast/kick-off-politik/id1584780171>), Amazon Music (https://music.amazon.de/podcasts/301a2b98-059b-4c75-84cd-d7f12a072607/KICKOFF-POLITIK?ref=dm_sh_DJg0sEabHwpV0f8wc9yZuPh8v) oder direkt per RSS-Feed.

Die WELT als ePaper: Die vollständige Ausgabe steht Ihnen bereits am Vorabend zur Verfügung – so sind Sie immer hochaktuell informiert. Weitere Informationen: <http://epaper.welt.de>

Der Kurz-Link dieses Artikels lautet: <https://www.welt.de/240788425>